§ 3

- (1) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, haben, soweit dem nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, die gleichen Rechte wie die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik.
- (2) Ausländer, denen der Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik gestattet wird, sind verpflichtet, die Grundsätze der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu achten und die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten.

84

Auf Grund der den Ausländern ausgehändigten Aufenthaltsberechtigung sind die Ausländer berechtigt, sich an jedem Ort der Deutschen Demokratischen Republik beliebig lange aufzuhalten, soweit in der Aufenthaltsberechtigung keine örtliche oder zeitliche Begrenzung des Aufenthaltes eingetragen ist.

85

- (1) Als Aufenthaltsberechtigung im Sinne des §4 gelten:
- a) für vorübergehenden Aufenthalt der Registriervermerk der Deutschen Volkspolizei;
- b) für einen längeren Aufenthalt die Aufenthaltserlaubnis der Deutschen Demokratischen Republik für Ausländer oder der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik für Staatenlose.
- (2) Die Aufenthaltsberechtigung erlischt, wenn der Ausländer die Deutsche Demokratische Republik endgültig oder ohne Erlaubnis vorübergehend verläßt.